

Spezielle Geschäftsbedingungen zu unbelastetem Boden/Bauschutt

Bei unbelastetem Boden/Bauschutt muss es sich um Material handeln, welches die Einstufung Z 1.1 nach LAGA (Merkblatt M 20) nicht überschreitet.

Unbelasteter Boden/Bauschutt kann nur ohne Voruntersuchungen angenommen werden, wenn zum Material und zum Herkunftsort keine Hinweise auf Stoffanreicherungen vorliegen und es nicht aus Verdachtsflächen (s.u.) stammt (Beispiel: Beton als reines Gemisch aus Zement, Sand und Kies).

Wird auf Seite 1 dieser VE bestätigt, dass es sich um unbelasteten Boden/Bauschutt handelt, so darf dieser **nicht von einer der nachfolgend genannten Flächen** stammen:

- Flächen in Industrie- sowie Misch- und Gewerbegebieten;
- Flächen auf denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen worden ist (Altstandorte und Ablagerungen);
- Flächen, auf denen mit punktförmigen Belastungen durch Leckagen in Bauwerken und Rohrleitungen gerechnet werden muss;
- Flächen mit naturbedingt (geogen) oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoff gehalten;
- Überschwemmungsgebieten, in denen mit belasteten Flusssedimenten gerechnet werden muss;
- Flächen, auf denen Abwasser verrieselt wurde;
- Flächen auf denen belastete Schlämme ausgebracht wurden;
- Flächen mit erhöhter Immissionsbelastung;
- Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen;
- Behandeltem Bodenmaterial aus Bodenbehandlungsanlagen;
- Bodenmaterial, bei dem nicht zweifelsfrei eine Zuordnung zum Herkunftsort oder zu vorhandenen Untersuchungsberichten besteht;
- Baggergut, bei dem mit Belastungen gerechnet werden muss;
- Bodenmaterial mit sonstigen konkreten Anhaltspunkten auf Schadstoffbelastung.

Bei den genannten Flächen besteht dagegen vor Baubeginn Untersuchungsbedarf. Hier muss vor der Anlieferung eine analytische Untersuchung bei uns zur Freigabe eingereicht werden.

Bodenmaterial kann nur als unbelastet eingestuft werden, wenn es von einem Standort mit natürlichem Bodenaufbau („gewachsener Boden“) stammt.

Der Bodenaushub darf keine Fremdstoffbeimengungen (organische und/ oder anorganische) neben den mineralischen Bodenbestandteilen enthalten.

Als Fremdstoffbeimengungen im Boden zählen unter anderem:

- Baustoffe (Beton, Ziegel etc.)
- andere Abfälle (Holz, Plastik, Gummi, Metalle, Kabelreste etc.)
- organische Bestandteile (Grasnarbe, Äste, Wurzeln, Vegetationsrückstände etc.)
- Asphalt und Schwarzdeckenmaterialien etc.

Im Falle von Fremdstoffbeimengungen im Bodenaushub besteht, wie oben bei den Verdachtsflächen aufgeführt, Untersuchungsbedarf.

Stoffe, die nicht in den unbelasteten Bauschutt gehören sind:

- Pechhaltige Baustoffe (Isolierung, Kleber, Dachpappe, Dämmung, Gussasphalt)
- Asbest (Brandschutz, Anstriche, Kleber, Welleternit, Lüftungsrohre aus Asbestzement et.)
- PCB (Dichtmassen, Dämmplatten etc.)
- KMF (Künstliche Mineralfasern z.B. aus Isoliermaterialien)
- Organische Fremdanteile (Plastik, Dachpappe, Kabel)
- Organisches Material (Holz, Pflanzenreste)
- Gipsbestandteile, Gipskartonplatte
- Produktionsabfälle
- Reste von Material anderer Abfallschlüssel als
17 01 01, 17 01 02, 17 01 03, 17 01 07 (Beton, Ziegel, Fliesen, Ziegel, Keramik)

Verpflichtungen des Abfallerzeugers/ -besitzers

Der Abfallerzeuger verpflichtet sich bei Verstößen gegen diese Vereinbarung, die Mehrkosten der ordnungsgemäßen Entsorgung auf Nachweis zu tragen.

